

Sicherung und Aufrechterhaltung der Brandmeldeanlagentechnik

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03886

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 12.10.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass/Herausforderung	3
1.1. Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen	3
1.2. Beschreibung des Vorhabens	3
2. Sachmittelbedarf	4
2.1. Anpassung der Alarmübertragungsanlagen-Abrechnung	4
2.2. Erweiterung der Alarmempfangs-Kapazitäten	5
2.3. Not-Anbindung der Alarmübertragungseinrichtungen an die Alarmempfangseinrichtung	5
2.4. Dienstleistung für IP-Umstellung der AÜE	6
2.5. Gegenfinanzierung durch Einnahmen	7
2.6. Datenschutz / Datensicherheit / IT-Sicherheit	7
2.7. IT-Strategiekonformität und Beteiligung	8
2.8. Sozialverträglichkeit	8
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
3.1. Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
3.2. Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit	10
3.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele	10
4. Abstimmung der Beschlussvorlage	10
4.1. Abstimmung mit Referaten und Fachstellen	10

4.2. Anhörung der Bezirksausschüsse	10
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	10
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	11
7. Beschlussvollzugskontrolle	11
II. Antrag des Referenten	11
III. Beschluss	12
IV. Abdruck von I. mit III.	12
V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen	12

I. Vortrag des Referenten

Der Vorgang ist in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil aufgeteilt. Dieser öffentliche Teil beinhaltet alle Ausführungen zu den Grundlagen und Rahmenbedingungen des IT-Vorhabens der Branddirektion.

Im nicht-öffentlichen Teil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) werden alle mit dem IT-Vorhaben in Zusammenhang stehenden Kosten und Auftragswerte dargestellt.

Insoweit hat die Landeshauptstadt München ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Behandlung gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 3 der GO in nicht öffentlicher Sitzung ist daher geboten.

1. Anlass/Herausforderung

1.1. Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

Mit Beschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 03492) hat der Stadtrat beschlossen, dass zusätzliche Mittelbedarfe für unabweisbare Verpflichtungen im Herbst mit Einzelbeschlüssen eingebracht werden sollen und im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Dezember darüber entschieden wird.

Das Vorhaben der Branddirektion, die Funktionsfähigkeit der technischen Komponenten zur Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen in die ILS sicherzustellen, stellt einen unabweisbaren Bedarf i.S.d. o.g. Beschlussfassung dar.

Die Kosten für das Vorhaben werden vollständig in die Kalkulation der Nutzungsentgelte eingerechnet, so dass über die Abrechnungstätigkeit der nächsten Jahre eine Refinanzierung sichergestellt ist. Näheres hierzu ist unter Ziffer 3.1 dieser Beschlussvorlage ausgeführt.

Die Branddirektion verfügt in 2022 nicht über die notwendigen Haushaltsmittel, um das Vorhaben beginnen zu können. Aus folgenden Gründen ist jedoch zwingend erforderlich, das Vorhaben 2022 zu beginnen:

Die Abrechnung der BMA-Gebühren gegenüber den Anlagenbetreibern kann zukünftig nicht mehr erfolgen, da das aktuell verwendete System nicht mehr gewartet wird und jederzeit ausfallen kann. Es entsteht dadurch ein Rückstau von Forderungen, wodurch Einnahmeverluste in Millionenhöhe die Folge sind und somit auch keine Refinanzierung erreicht wird.

Aufgrund der Bautätigkeiten innerhalb der Stadt kommt es zu einer steigenden Anzahl von Gebäuden, die mit einer BMA ausgestattet werden müssen. Innerhalb der BD kann die zu erwartende Anzahl von in Betrieb zu nehmenden BMA Anlagen nicht mehr an die Integrierte Leitstelle angebunden werden. Als Konsequenz daraus kann eine Nutzungsaufnahme der erstellten Objekte nicht erfolgen. Ggf. entstehen dadurch Schadensersatzansprüche gegenüber der Landeshauptstadt München.

Bei Nichtumsetzen der Maßnahmen kann die DIN EN 50136-1 nicht eingehalten werden und durch die Abkündigung der ISDN Leitungen durch die Provider, der geforderte zweite Übertragungsweg nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Branddirektion würde ihre Pflichtaufgabe nicht nachkommen.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Branddirektion ist nach Art. 2 Abs. 2 ILSG verpflichtet, Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung in der Integrierten Leitstelle aufzuschalten. Zudem ist sie nach dem kommunalrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz verpflichtet, Gebühren für verrechenbare Leistungen zu erheben. Dies ist als Pflichtaufgabe anzusehen. Zur Sicherstellung dieser Pflichten nutzt die Branddirektion ein IT-basiertes Kommunikations- und Datenverarbeitungssystem, das alle mit der Alarmübertragung einhergehenden

Aspekte – von der Datenübertragung über die Datenverarbeitung bis hin zur Gebührenabrechnung – abdeckt. Die technische Entwicklung in allen Bereichen der Kommunikation und der Datenverarbeitung erfordert eine stetige Anpassung der Systeme in Bezug auf technische und organisatorische Belange.

Aktuell betroffen sind folgende Aufgabengebiete:

- Zwingende Anpassung der Alarmübertragungsanlagen-Abrechnung (AÜA-Abrechnung), um die Gebühren auch nachhaltig abrechnen zu können
- Erweiterung der Alarmempfangs-Kapazitäten, um auf die vermehrte Bautätigkeit in München reagieren zu können
- Not-Anbindung der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) an die Alarmempfangseinrichtung (AÜE), um auch bei Netzausfall eine Alarmierung sicherstellen zu können
- Dienstleistung für IP-Umstellung der AÜE, um die Umstellung auf ein zukunftssicheres System gewährleisten zu können.

2. Sachmittelbedarf

2.1. Anpassung der Alarmübertragungsanlagen-Abrechnung

Die heutige Abrechnung der Alarmübertragungsanlagen und die dazugehörige Erfassung der diesbezüglichen Tätigkeiten läuft in einem Vorgängermodul der heutigen ELDIS-Management-Suite (EMS). Dieses System wird nicht mehr gewartet und supportet, wodurch ein Handlungsbedarf für die Branddirektion entsteht. Durch den abgekündigten Support des bisherigen Abrechnungssystems ergibt sich die Notwendigkeit einer Systemanpassung. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Gebührenverrechnung für Alarmübertragungsanlagen nicht mehr erfolgen kann, da das System nicht mehr nutzbar sein wird.

Ziel des Vorhabens ist es in einem ersten Schritt eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Nach Klärung der Umsetzung soll die Integration in das ausgewählte Fachverfahren dann innerhalb des Projektes erfolgen. Denkbar wäre es die Alarmübertragungs-Abrechnung in einem der bestehenden Fachanwendungen der Branddirektion (z.B. dem Gefahrenmanagementsystem (GMS) oder in der zukünftigen Münchner eurofunk-Management-Suite (eMS)) zu integrieren. Für beide Lösungen sind Entwicklungstätigkeiten vom jeweiligen Hersteller notwendig.

Geplante Maßnahmen

- Betrieb einer Softwarelösung zur Unterstützung der Alarmübertragungsanlagen-Abrechnung
- Schulung der betroffenen Mitarbeiter
- Wartungsvertrag zur Betreuung der Software

Kostenübersicht

Die investiven und konsumtiven Kosten sind im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) dargestellt.

Auswirkungen bei Nichtumsetzung

Das aktuell verwendete Fachverfahren kann nicht mehr gewartet werden, es kann jederzeit ausfallen und kurz- bis mittelfristig nicht mehr nutzbar sein.

Es ist davon auszugehen, dass ein Forderungsrückstau von Gebührenbescheiden entsteht und dadurch Forderungen verjähren, so dass jährliche Einnahmeverluste in Millionenhöhe entstehen.

2.2. Erweiterung der Alarmempfangs-Kapazitäten

Im Rahmen des Projektes „Zukunft BMA“ wurden die Alarmempfangseinheiten (AEE) der Branddirektion München erneuert. Die AEE dienen zum Empfang von Alarmen durch die Auslösung von Brandmeldeanlagen in geschützten Gebäuden. Die Anlagenauslastung wurde damals mit einer Sicherheitsreserve von 1000 auf 4000 Anlagen geplant. Durch eine vermehrte Bautätigkeit im Ballungsraum München ist mit einer jährlichen Anbindung von neuen Anlagen von bis zum 200 Stück zu rechnen. Bei diversen Gebäuden besteht die rechtliche Auflage zum Einbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Integrierte Leitstelle (ILS) München zu verbauen.

Die aktuelle Auslastung der derzeitigen Empfangssysteme liegt bei ca. 3500 Aufschaltungen. Durch eine frühzeitige Planung und technische Erweiterung der bestehenden Technik soll die Pflichtaufgabe der ILS auch in Zukunft sichergestellt werden. Die Kapazität der vorhanden Empfangstechnik soll um 2000 Verbindungen auf insgesamt 6000 ausgebaut werden. Für die Planungen, Vorbereitungen, Integration sowie Inbetriebnahme der Erweiterungssysteme ist mit ca. 1 Jahr zu rechnen.

Entsprechend der rechtlichen Einschätzung aus dem Jahr 2016 „Hauptabteilung I, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Rechtsangelegenheiten, Recht. Sühne- und Gütestelle, KVR-I/11“ sowie dem „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen, Art. 2, Absatz (2)“ handelt es sich um eine definierte Pflichtaufgabe.

Geplante Maßnahmen

- Erweiterung der Empfangshardware im Rechenzentrum auf der Feuerwache 4
- Erweiterung der Empfangshardware im georedundanten Rechenzentrum auf der Feuerwache 3
- Erweiterung der Netzwerkinfrastruktur
- Erweiterung der Sicherheits- und Netzwerkinfrastruktur
- Anpassung der Software-Lizenzen für die Empfangssysteme

Kostenübersicht

Die investiven und konsumtiven Kosten sind im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) dargestellt.

Auswirkungen bei Nichtumsetzung

Können die Kapazitäten nicht erweitert werden, dürfen Gebäude mit der baurechtlichen Anforderung einer Brandmeldeanlage nicht in Betrieb genommen werden.

2.3. Not-Anbindung der Alarmübertragungseinrichtungen an die Alarmempfangseinrichtung

Bestehende Alarmübertragungssysteme in Gebäuden sind über öffentliche Kommunikationsverbindungen wie MPLS, LTE oder dem normalen Internet mit der Empfangstechnik der ILS München verbunden. Bei Ausfall der von Providern zur

Verfügung gestellten Technik werden keine Brandmeldungen an die ILS München übermittelt.

Über die Maßnahme soll die Möglichkeit einer Notverbindung über WLAN-Mesh-Technik von zellular begrenzten Bereichen getestet und entwickelt werden. Die Realisierung soll über europaweit zugelassene und vorgesehene Frequenzen mit erhöhter Sendeleistung erfolgen.

Im ersten Planungsschritt soll eine Machbarkeitsstudie (Proof of Concept) unter Laborbedingungen (im Jahr 2022) und bei zu definierenden Objekten erfolgen.

Basierend auf den Erkenntnissen sollen die notwendigen Komponenten für die Not-Anbindung bei einem zellular beschränkten Systemausfall beschafft (in den Jahren 2022 und 2023) werden.

Diese Pflichtaufgabe der ILS München ergibt sich aus den vorgegebenen Rahmenparametern der DIN EN 50136-1. Sie ist notwendig, um bei verschiedenen Ausfallszenarien der Kommunikationstechnik (wie z.B. großflächiger Stromausfall, Störung in Übertragungsnetzen), die ILS München mit einer Not-Anbindung sicher zu stellen. Bei einem Netzausfall ist anderenfalls keine Übertragung möglich.

Geplante Maßnahmen

- Aufbau einer Testumgebung im Rechenzentrum auf der Feuerwache 3
- Evaluieren und bewerten von technischen Ausfallszenarien und den möglichen Gegenmaßnahmen
- Abstimmung mit den technischen Einsatzdiensten der Feuerwehr
- Erstellen einer Umsetzungsstrategie und Implementierung dieser in den Einsatzdienst

Kostenübersicht

Die investiven und konsumtiven Kosten sind im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) dargestellt.

Auswirkungen bei Nichtumsetzung

Die Alarmempfangsanlage müsste ohne technische Absicherung und Redundanz weiter betrieben werden. Bei einem Ausfall der Technik könnten Vertragsstrafen fällig werden, bei eintretenden Schäden sogar Schadenersatzforderungen. Beides ist der Fall, wenn durch eine gestörte Verbindung die Alarmmeldung in der integrierten Leitstelle nicht ordnungsgemäß signalisiert wird und daher keine Alarmierung der Feuerwehr erfolgt.

2.4. Dienstleistung für IP-Umstellung der AÜE

Seitens der Telefon- und Mobilfunkprovider wurden der Branddirektion München die aktuellen Netzverträge aufgekündigt. In Folge müssen die vorhandenen Festnetzanschlüsse (MSAN-Pots Standard) sowie die Mobilfunkanschlüsse (Datenprotokoll im CSD/GSM-Standard) umgestellt werden. Die neue Anschlusstechnik funktioniert nur noch im Zusammenspiel mit einer IP-basierten Alarmübertragungsanlage. Daher müssen auch die mit der Alarmübertragungsanlage verbundenen IT-Komponenten der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) ausgetauscht werden. Durch diese Maßnahme wird die AÜE gleichzeitig auf einen langfristig zukunftssicheren Stand gebracht. Für die Umsetzung wird die Unterstützung durch einen externen Dienstleister zur Montage und Umstellung der AÜE benötigt.

Die technisch und vertraglich erforderliche Umstellung der AÜE von analogen auf IP-basierten Alarmübertragungsweg muss aufgrund der jetzt neu vorliegenden Kündigung

durch den Provider bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. In der ursprünglichen Planung sollte die IP-Umstellung der AÜE über einen Zeitraum von mehreren Jahren parallel zum laufenden Betrieb realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Finanzbedarf für die Umstellung der AÜE/AÜA auf den IP-Standard. Zum einen durch die benötigte Hardware (AÜE-Endgeräte) und zum anderen durch die externe Dienstleistung.

Geplante Maßnahmen

- Auftragsplanung und Terminabstimmung
- Umstellung der Alarmübertragungstechnik durch Montage vor Ort
- Schaltung der neuen Telefon- und Mobilfunkanschlüsse

Kostenübersicht

Die investiven und konsumtiven Kosten sind im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) dargestellt.

Auswirkungen bei Nichtumsetzung

Die vertraglich garantierte sichere bzw. redundante Übertragung gemäß den behördlichen Forderungen im Rahmen der Baugenehmigung, wird nicht mehr sichergestellt.

Im Falle eines Versagens der nicht aktualisierten AÜA kann es zu Regressansprüchen in erheblichen Ausmaß (mehrere Hunderttausend Euros) kommen.

2.5. Gegenfinanzierung durch Einnahmen

Die im Rahmen des Projektes entstehenden Kosten können nach den aktuell bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen beinahe vollständig in die Kalkulation der einschlägigen Feuerwehrgebührensatzungen übernommen werden. Im Rahmen der Verrechnung der satzungsgemäß zu veranschlagenden Gebühren an die Betreiber von BMA werden die dargestellten Kosten durch Einnahmen zu einem hohen Anteil durch die Gebühreneinnahmen gedeckt. Konkrete Aussagen zu Erlösen können jedoch erst getroffen werden, wenn die Kostenkalkulation abgeschlossen und eine neue Gebührensatzung in Kraft getreten ist.

2.6. Datenschutz / Datensicherheit / IT-Sicherheit

Die Belange des Datenschutzes, der Datensicherheit und der IT-Sicherheit werden berücksichtigt. Die IT-Sicherheit der IT-Abteilung der Branddirektion (BD) ist unmittelbar eingebunden und begleitet die Planung, Realisierung und den Betrieb.

Im Rahmen des IKT-Vorhabens ist die Konformität zur Designvorgabe, IT-Sicherheit und Datenschutz sichergestellt.

Sofern die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München (FFM) im Rahmen der Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr tätig sind, oder damit verbundene Aufgaben wahrnehmen (z. B. Teilnahme an Fortbildungen und Übungen, Instandhaltung der Ausrüstung), sind die Mitglieder der FFM den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr München gleichgestellt und als städtische Mitarbeiter*innen zu betrachten.

Es gelten dann für die Mitglieder der FFM dieselben Vorgaben bzgl. IT-Sicherheit wie für alle städtischen Mitarbeiter*innen. Die Vertraulichkeits- und IT-Sicherheitsvereinbarung wurde entsprechend ergänzt.

Eine IT-Risikobetrachtung für konkrete Anwendungen erfolgt durch die BD unter Berücksichtigung der aktuellen Anwendungslandschaft und der konkreten Anforderungen im Rahmen der Umsetzungsprojekte.

2.7. IT-Strategiekonformität und Beteiligung

Die IT-Systeme der Branddirektion orientieren sich an den städtischen Vorgaben und berücksichtigen darüber hinaus die Vorgaben des Landes zu den technischen Systemen der Integrierten Leitstellen Bayerns.

Als Besondere Anforderungen sind für den Bereich Alarmempfangstechnik/BMA die DIN ISO 14675 und DIN EN 50136-1 und die Vorgaben des VDS (Betrieb von Alarmübertragungsanlagen 2465-1, 2465-2, 2465-3, 2466 und 2471) und für die IT-Sicherheit die Vorgaben des BSI (Zertifizierung ISO 27000 nach IT Grundschutz) zu nennen.

2.8. Sozialverträglichkeit

Der örtliche Personalrat wird bei der Realisierung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen eingebunden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die Darstellung der Kosten und der Finanzierung erfolgt im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**).

3.1. Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die dargestellten Kosten können durch die Gebühreneinnahmen zum größten Teil refinanziert werden. Die Branddirektion verrechnet gegenüber jedem Betreiber einer Brandmeldeanlage, die bei der ILS aufgeschaltet ist, nach der geltenden Kostenersatzsatzung den dort geregelten Gebührensatz durch Erlass eines öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheides.

Eine Verrechnung von Brandmeldeanlagen in städtischen Gebäuden findet nicht statt. Dadurch kann der Anteil von rund 550 betriebenen Anlagen nicht als Gebühren vereinnahmt werden.

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Leistungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere nach dem dort geltenden Kostendeckungsprinzip. Vor diesem Hintergrund werden dort alle Kosten berücksichtigt, die durch die Leistungserbringung entstehen und nach geltendem Recht einkalkuliert werden dürfen. Für die Refinanzierung der Investitionsausgaben werden kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen angesetzt. Zudem werden alle Sachkosten und die Personalkosten für die Leistungserbringung einbezogen. Darüber hinaus wird ein 5%-iges Kalkulationsrisiko zum Ausgleich unterjähriger Kostenentwicklungen aufgeschlagen.

Derzeit kann allerdings nicht konkret bestimmt werden, wie hoch der Anteil, der nicht refinanzierbaren Ausgaben sein wird. Zum einen basiert der oben dargestellte Finanzbedarf auf reinen Planungsgrößen. Zum anderen muss im Detail noch geprüft werden, welche konkreten Ausgaben tatsächlich für die Weiterverrechnung an den Anlagenbetreiber ansatzfähig sind.

Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	1.000.000 € ab 2023		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	1.000.000 € ab 2023		
davon:			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	1.000.000 € ab 2023		

3.2. Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen kann nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, um den ausfallsicheren Betrieb der Brandmeldeanlagen weiterhin sicher gewährleisten zu können.

3.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die weiteren Ausführungen zu den zusätzlich benötigten Zahlungsmitteln sind im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) dargestellt.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam, Produktkostenbudget für das Produkt „Brandschutz“ (Produktziffer P35126100) erhöht sich entsprechend.

Die Branddirektion München setzt sich selbst strategische Ziele, die sie unter Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen bewältigt. Mit den unter Ziffer 2 beantragten Sachbedarfen werden verschiedene Ziele der Branddirektion unterstützt:

- Alle Maßnahmen, die geeignet sind, Gefahren für Bürgerinnen und Bürgern, Gästen, die Umwelt und Sachwerte abzuwenden werden weiterentwickelt
- Die Berufsfeuerwehr München erhält und erweitert ihre Kompetenz und Leistungsfähigkeit als Durchführender in der Notfallrettung
- Die Branddirektion ist gemäß NSM in allen ihren Geschäftsbereichen ertüchtigt

4. Abstimmung der Beschlussvorlage

4.1. Abstimmung mit Referaten und Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei erging bzgl. des nicht-öffentlichen Beschlussteils (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03881) und ist dort dargestellt und kommentiert.

4.2. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der verspäteten Stellungnahme der Stadtkämmerei nicht möglich. Die Behandlung im Kreisverwaltungsausschuss am 12.10.2021 ist erforderlich, weil das Vorhaben der Branddirektion, die Funktionsfähigkeit der technischen Komponenten zur Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen in die ILS sicherzustellen einen unabweisbaren und eilbedürftigen Bedarf i.S.d. o.g. Beschlussfassung darstellt.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, das Projekt nach Maßgabe der im nicht-öffentlichen Beschlussteil (Sitzungsvorlagen **Nr. 20-26 / V 03887**) beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen umzusetzen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einnahmehöherung durch Anpassung der Gebührenverrechnung i.H.v. 1.000.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. anzumelden.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/31
an die Stadtkämmerei HA II/12
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Kreisverwaltungsreferat, HA IV, IT 1
3. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (2x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV, VS33 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532